

RS OGH 1989/7/11 4Ob55/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1989

Norm

UWG §1 D1c

UWG §2 C2c

Rechtssatz

Eine Preisgegenüberstellung ist nicht zur Irreführung der angesprochenen Interessenten geeignet, auch wenn der eigene Preis der Beklagten kein Normalpreis, sondern ein im Rahmen einer saisonalen Aktion befristet herabgesetzter Sonderpreis war, wenn auch der verglichene Preis des Mitbewerbers erst wenige Tage vorher unter deutlicher Bezugnahme auf dieselben, jahreszeitlich bedingten Gründen gesenkt worden war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 55/89

Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 55/89

Veröff: ÖBI 1990,152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077990

Dokumentnummer

JJR_19890711_OGH0002_0040OB00055_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at